

## **Fachspezifische Bestimmungen für den binationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation“**

**Vom 25. April 2024**

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Deutsch-Französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

### **§ 29 Grundsätze**

- (1) Der binationale Master-Studiengang „Deutsch-Französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation“ wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt von folgenden Universitäten:
  - a) Universität des Saarlandes, Saarbrücken,
  - b) Université de Lorraine – Metz, Frankreich,
  - c) Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer.
- (2) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des binationalen Master-Studiengangs „Deutsch-Französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation“ den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (3) Das in dieser Ordnung geregelte binationale Master-Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, sozialer Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf historischer, politischer, institutioneller und kultureller Ebene, auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Grenzregion SaarLorLux.
- (4) Der Abschluss ist ein eher anwendungsorientierter Master.

Für die an der Université de Lorraine – Metz und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten die dortigen Bestimmungen.

### **§ 30 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum binationalen Master-Studiengang „Deutsch-Französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation“ setzt voraus:
- (2) Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses in den Bereichen Romanistik, Germanistik, Kommunikations- und Kulturwissenschaften oder einschlägigen deutsch-französischen Studiengängen sowie die besondere Eignung. Weiterhin sind sehr gute Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache erforderlich (Muttersprache oder Niveau C1 erkennbar).

- (3) Die besondere Eignung zum Master „Deutsch-Französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation“ liegt vor, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und breite Grundlagenkenntnisse sowie qualifizierte Ergebnisse und Erfahrungen möglichst auf mehreren der folgenden Gebiete nachgewiesen werden können:
- deutsche bzw. französische Kulturgeschichte,
  - interkulturelle Kommunikation,
  - kultur- und kommunikations- oder medienwissenschaftliche Methodenkompetenz,
  - Studien- oder Arbeitserfahrung in internationalen Kontexten.
- (4) Interessierte bewerben sich zu den von den ausrichtenden Universitäten festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:
- Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten,
  - Zeugnisse und Bescheinigungen über bisherige Studienperioden, welche Auskunft über die absolvierten Module und die Ergebnisse geben (z.B. in Form eines Diploma Supplements),
  - Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme an dem binationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation“ zu bewerben,
  - ggfs. Empfehlungsschreiben,
- (5) Zur Prüfung der besonderen Eignung gemäß Absatz 2 tritt eine Auswahlkommission mit Vertreterinnen oder Vertretern der beteiligten Universitäten zusammen, die über den Zugang zum binationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ entscheidet.
- Bei der Beurteilung der besonderen Eignung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:
- a) Inhalte und Noten in den vorangegangenen Studienperioden,
  - b) Sprachkenntnisse,
  - c) Fachliche Nähe der vorangegangenen Studienperioden,
  - d) Vorangegangene Studien- oder Arbeitserfahrung in internationalen Kontexten.
- (6) Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder eine besondere Eignung nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Sind die in Absatz 2 genannten Qualifikationen mit gewissen Einschränkungen gegeben, kann der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen vorläufigen Zugang zum Master-Studium unter der Bedingung gewähren, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.
- (8) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission entsprechend den in Absatz 4 genannten Kriterien eine Liste der zur Annahme empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber
- (9) Die Auswahlkommission unterrichtet die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich über Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist. Im Falle einer Ablehnung muss diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

## § 31

### Struktur des Master-Studiums

- (1) Der binationale Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation“ ist ein Kernbereich-Studiengang auf dem Gebiet der Kultur-, Medien- und Kommunikationswissenschaften.

(2) Das Studium erfolgt an den beiden beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

- a) Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Université de Lorraine – Metz. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 CP ist Voraussetzung für das Studium im zweiten Studienjahr an der Universität des Saarlandes. Von den zu erwerbenden 60 CP entfallen 50 CP auf Module an der Universität Metz und 10 CP auf ein Praktikum.  
Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Universität des Saarlandes (45 CP, davon 10 CP von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) und wird mit der Master-Arbeit (15 CP) abgeschlossen.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dem genannten Verlauf gestatten.

### **§ 32 Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Im ersten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Université de Lorraine – Metz gewährleistet und durchgeführt werden.
- (2) Im zweiten Studienjahr sind studienbegleitende Prüfungen im Umfang von 45 Credit Points zu erbringen und ist die Master-Arbeit als Abschlussarbeit anzufertigen (15 Credit Points). Die studienbegleitenden Prüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Universität des Saarlandes und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer gewährleistet und durchgeführt werden.
- (3) Näheres regeln die Studienordnung und der Studienplan.

### **§ 33 Prüfungssprache**

Prüfungssprache ist die französische oder die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag der Kandidatinnen oder Kandidaten sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

### **§ 34 Zulassung zur Master-Arbeit**

Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt gemäß § 22 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung ein ordnungsgemäßes Studium des binationalen Master-Studiengangs „Deutsch-französische Studien: Internationale Kommunikation und Kooperation“ voraus. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Ablauf desjenigen Semesters zu stellen, in welchem das Kolloquium zur Master-Arbeit stattfindet.

### **§ 35 Master-Arbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate (15 CP). Verlängerungen richten sich nach § 23 dieser Prüfungsordnung.

- (2) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern, von denen jede/jeder einer anderen der beteiligten Universitäten angehört, bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 23 Absatz 15 dieser Prüfungsordnung.

### **§ 36 Zeugnis der Master-Prüfung**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und französischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Master-Arbeit.
- (2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

### **§ 37 Master-Grad und Master-Urkunde**

- (1) Die Verleihung des Grades eines ‚Master of Arts‘ wird nach § 27 dieser Prüfungsordnung durch eine Master-Urkunde in deutscher und französischer Sprache mit den Daten des Zeugnisses beurkundet. Die Urkunde wird von der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten der Universität des Saarlandes, der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten der Université de Lorraine – Metz und der Rektorin oder dem Rektoren der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes, der Université de Lorraine – Metz und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer versehen.
- (2) Mit der Master-Urkunde wird der Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A) verliehen.

### **§ 38 Diploma Supplement und Transcript of Records**

Mit dem Master-Abschlusszeugnis in deutscher und französischer Sprache werden den Absolventinnen und Absolventen in Form eines Diploma Supplement in deutscher und französischer Sprache und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium des Masters „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ aufgenommen haben. Für Studierende, die vor dem WS 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, gelten die Rahmenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät vom 8. Juni 2017 sowie die fachspezifischen Bestimmungen für den trinationalen Master-Studiengang „Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation“ vom 25. Februar 2021 (Dienstbl. S. 913).

Saarbrücken, XX. Monat 2024

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt